

Rücklieferungen Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2019

Dieses Preisblatt gilt für Einspeisung von elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA:

- ausserhalb der hier festgelegten Grenzwerte
- mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen.
- die Vergütungen aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) erhalten.

Rücklieferungstarif Standard (RE)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert worden sind.

Leistungen	Brutto Rappen/kWh
Bis und mit 1MW	4.65 ¹⁾

Bei Leistungen grösser als 1MW erfolgt die Vergütung nach individueller vertraglicher Regelung.

Rücklieferungstarif für Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind, und wenn die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und/oder Abfällen (Wasser, Wind, Sonne, Klärgas, Biogas, Holz) erfolgt.

Leistung	Brutto Rappen/kWh
Bis und mit 1MW	15.40 ¹⁾

Herkunftsnachweise (HKN)

Sofern die EEA nicht am Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) teilnimmt, können die HKN bzw. der ökologische Mehrwert durch den Eigentümer separat vermarktet werden. EKS bietet ihren Kunden mit einer EEA, die an das Netz von EKS angeschlossen ist, eine Plattform, um den ökologischen Mehrwert zu verkaufen.

Weitere Informationen unter www.naturstromboerse.ch.

Abnahme von HKN durch EKS

EKS kauft allen Produzenten mit einer EEA, die erneuerbare Energie in das Netz von EKS einspeisen und einen gültigen Naturstrombörsenvertrag haben, den nicht über die Naturstrombörse verkauften ökologischen Mehrwert zum ermittelten Marktpreis (Stand Dezember des Vorjahres) ab. Für die physikalisch gelieferte Energie (Tarif RE) und die HKN werden zusammen mindestens 6 Rappen/kWh vergütet. Hierzu erfolgen separate Abrechnungen jeweils Ende März des Folgejahres.

Leistungen	Voraussetzung	Brutto Rappen/kWh
Bis und mit 1MW	– Rücklieferungstarif Standard (RE) – gültiger Naturstrombörsenvertrag – angeschlossen an das CH-Netz von EKS	2.00

Rücklieferungstarif für Anlagen, die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehen

Die Vergütung an den Produzenten erfolgt direkt durch Pronovo (www.pronovo.ch), ehemals swissgrid.

Messung und Messkosten für Einspeisungen

Bei Einspeisung von Energie ins Netz der EKS erfolgt in jedem Falle eine Messung. EKS verrechnet bis auf Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Regelungen keine Messpreise und Abrechnungspreise für Einspeisungen ins Netz der EKS.

¹⁾ Vergütungen für Herkunftsnachweise (HKN) sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Rücklieferungen Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2019

Bestimmungen und Regelungen

- **Allgemein:** Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben. Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.
- **Stromrechnung:** Die Ablesung erfolgt jährlich. Der Ablesetermin kann geringfügig variieren. Abschlagszahlungen sind möglich. Die Abrechnung allfälliger HKN erfolgt jeweils nach Vorliegen der Daten auf dem EKS HKN-Konto mittels separater Abrechnung Ende März.
- **Messeinrichtungen:** Privatähler werden nicht zugelassen. Gemäss Art. 8 StromVV sind die Netzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Eingebaute Privatähler mit gültiger Eichbescheinigung können bestehen bleiben.
- **Messpreis:** EKS verzichtet bis auf Weiteres und bis zum Vorliegen neuer gesetzlicher Vorgaben auf die Verrechnung von Messpreisen für Einspeisungen.
- **Messung und Messkosten für Einspeisungen:** Bei Einspeisung von Energie ins Netz der EKS erfolgt in jedem Falle eine Messung. EKS verrechnet bis auf

Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Regelungen keine Messpreise und Abrechnungspreise für Einspeisungen ins Netz der EKS.

- **Inbetriebnahme:** Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb möglich sein. Dazu gehören auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung.
- **Erweiterungen/Erneuerung:** Werden stromproduzierende Anlagenteile einer vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommenen Anlage erweitert oder erneuert, entfällt der Anspruch auf die bisherigen Vergütungssätze. Es kommt ein Mischsatz zur Anwendung.
- **Massgebende Leistung der EEA:**
 - Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
 - Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren
- **Informationspflicht:** Der Produzent ist verpflichtet, EKS 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Aufforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Erneuerungen, ganze oder teilweise Ausserbetriebsetzungen, Ein- und Ausbau sowie Steuerung von elektrischen Speichern, Ein- oder Austritt in die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) oder das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (EVS) des Bundes, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV),

Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere massgebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Konditionen

- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS, verfügbar unter www.eks.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- **Mehrwertsteuer:** Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.
- **Änderungsvorbehalt:** Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben EKS vorbehalten.
- **Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter:** Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend «Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise» ausser Kraft gesetzt.